



Zwingende Voraussetzungen für die Abnahme und Aufschaltung einer Brandmeldeanlage im Landkreis Schwäbisch Hall

Mindestens zwei Wochen vor der geplanten Feuerwehr-Abnahme müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

☐	Der Feuerwehrplan wurde bereits von der von der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr freigegeben.
☐	Die Laufkarten wurden bereits von der von der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr freigegeben.
☐	Der Prüfbericht über die ordnungsgemäße Errichtung der Brandmeldeanlage, erstellt durch einen anerkannten Sachverständigen, wurde der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr vorgelegt. Dies gilt ggf. auch für einen Feuerwehrschrankschrank (FSS).

Spätestens am Tag der geplanten Abnahme müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein.

Ist dies nicht der Fall, wird die Brandmeldeanlage (BMA) **nicht** aufgeschaltet!

☐	Standort FSD, FSE, FIZ und Blitzleuchte wurden mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abgestimmt.
☐	Der Feuerwehrplan ist in der freigegebenen Fassung und wird in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt.
☐	Ein Exemplar ist am Objekt, für die Feuerwehr leicht zugänglich, vorzuhalten.
☐	Die Errichterbestätigung der BMA ist vollständig ausgefüllt und wird vorgelegt.
☐	Der Wartungs- / Instandhaltungsvertrag (rechtsgültig und unterzeichnet) für die BMA wird vorgelegt.



☐	Eine Prüfbescheinigung über die Ansteuerung von Löschanlagen wird vorgelegt.
☐	Die Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle (Interventionsstelle) nach VDE 0833 wird vorgelegt.
☐	Freischaltelement (FSE) und Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) sind vorhanden.
☐	Die benötigten Halbzylinder der Betreiberschließung für den Einbau im FSD sind beschafft und vor Ort.
☐	Die Objektschlüssel, die im FSD / FSS deponiert werden, sind vor Ort.
☐	Die freigegebenen Feuerwehr-Laufkarten (A3 quer) liegen in der abgestimmten Form und Größe in Folie (laminiert) oder auf Spezialpapier (wasserfest und abwischbar) vor und sind im Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) hinterlegt.
☐	Stehleitern, Bodenplattenheber und sonstiges benötigtes Werkzeug für Revisionsöffnungen in Zwischendecken und Doppelböden o.ä. sind vor Ort und werden in geeigneter Weise und nur der Feuerwehr zugänglich, an einer vereinbarter Stelle/Behältnis aufbewahrt.
☐	Die Anlaufstelle der Feuerwehr ist durch Blitzleuchten bzw. mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „FIZ“ gekennzeichnet.
☐	Baurechtlich geforderte Gebäudefunkanlagen müssen funktionsbereit sein. Ein Funktionstest wird bei der Abnahme durchgeführt.
☐	Die TAB des Landkreis SHA sind eingehalten.
☐	Abweichungsanträge der TAB müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr vorliegen.

Hiermit bestätige ich die oben getätigten Angaben: _____
Datum, Firma, Name und Unterschrift